

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00222

vom 11. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00222 du 11 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00222 del 11 gennaio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist damit einzig, ob die von der Beschwerdegegnerin verhängte Sistierung des Einspracheverfahrens rechtmässig erfolgt ist.

2.2. Die Beschwerdegegnerin sistierte mit Entscheid vom 1. Juni 2010 das Einspracheverfahren mit der Begründung, aktuell sei ein Verfahren vor dem hiesigen Gericht gegen einen Entscheid der Invalidenversicherung hängig, dessen Ausgang abgewartet werden müsse (Urk. 2 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 16. September 2010 führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, die Verhängung der Invalidenversicherung vom 29. September 2009, wonach die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe, sei nie eingereicht worden (Urk. 12 S. 1).

2.3. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin bezüglich der Sistierung geltend, Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG habe für die Dauer, während welcher der Rentenanspruch umstritten sei, seine Funktion. Diese dürfe nicht durch eine Praxis der Arbeitslosenversicherung ausgehebelt werden, welche sich der Vorleistungspflicht entziehe, gleichgültig ob mit Zwischen- oder mit Einspracheentscheid (Urk. 7 S. 7 Rz 18).

E. 3

3.1. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid in Sachen A. vom 2. März 2010 (8C_5/2009, BGE 136 V 95) einlässlich dargelegt hat, liegt der Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 3 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiidigung (AVIV) darin, für die Zeit, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung abgeklärt wird und somit noch nicht feststeht (Schwebezustand), Lücken im Erwerbsersatz zu vermeiden. Dies wird durch die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG und Art. 15 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 AVIV bewerkstelligt. Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Arbeitslosenversicherung arbeitslose, bei einer anderen Versicherung angemeldete Personen zu entschädigen, falls ihre Vermittlungsunfähigkeit nicht offensichtlich ist. Dieser Anspruch auf eine ungeklärte Arbeitslosenentschädigung besteht namentlich, wenn die voll arbeitslose Person nurmehr aus gesundheitlichen Gründen lediglich noch teilzeitlich arbeiten könnte, solange sie im Umfang der ihr ärztlicherseits attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung sucht und bereit ist, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten. Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG und Art. 15 Abs. 3 AVIV ist auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt, denn sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht, wird der versicherte Verdienst - gemäss Art.

25 ATSG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 sowie Abs. 1 bis AVIG - im Sinne von Art. 40b AVIV angepasst. Der Sinn dieser vollumfänglichen Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung während der Dauer des Schwebezustandes liegt in der Gewährleistung des Lebensunterhaltes der arbeitslosen Neubehinderten bis zum Abschluss des Verfahrens der Invalidenversicherung (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 2. März 2010, 8C_5/2009, Erw. 7.1).

3.2. Sinn und Zweck der Vorleistungspflicht ergibt sich damit klar aus den gesetzlichen Bestimmungen und der höchststrichterlichen Rechtsprechung. Mit ihrem Vorgehen, das Verfahren bezüglich Höhe der Taggeldleistungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens zu sistieren, hätte die Beschwerdegegnerin die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung zu Unrecht aus, indem die Beschwerdeführerin während des hängigen invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens weder Leistungen der Invalidenversicherung noch solche der Arbeitslosenversicherung erhielt und damit der Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet war.

Damit erweist sich die mit Entscheid vom 1. Juni 2010 verhängte Sistierung des Verfahrens betreffend die Höhe der Taggeldleistung und der Kosten- und Entschädigungsfolge als unzulässig, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

4. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird laut Abs. 3 derselben Bestimmung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. Unter Berücksichtigung dieser Bemessungskriterien ist die Prozessentschädigung auf Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Damit erweist sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom 1. Juni 2010 aufgehoben wird, soweit damit das Einspracheverfahren bis zum rechtskräftigen Ausgang des hängigen Verfahrens beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gegen die Invalidenversicherung sistiert wurde.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Gasche BÄhler
- Unia Arbeitslosenkasse unter Beilage je einer Kopie von Urk. 9, 18 und 19
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.